

Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **85 (1987)**

Heft 12

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Preis, der für das vergleichbare System PS/2 «Modell 80» derzeit noch verlangt wird. Tandy verfügt in den USA über die grösste Ladenkette für PCs und andere Elektronikgeräte. Der Vorstoss wird zweifellos die anderen PC-Hersteller in den USA veranlassen, neue Modelle herauszubringen, die ihrer Leistung nach dem PS/2 wenigstens annähernd (mit anderen Bauelementen und mit anderer Architektur) gleichkommen.

Aus: *Genschow Technischer Informationsdienst Ausgabe B 36–1987.*

Recht / Droit

Besitzstandsgarantie für und Veränderungen an nach altem Recht erbauten Häusern

Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid seiner I. Öffentlichrechtlichen Abteilung mit Problemen befasst, die sich ergeben können, wenn ein Haus, das unter früher geltenden Bestimmungen erbaut worden ist, unterhalten, renoviert und zum Teil heutigen Bedürfnissen angepasst werden soll. Das Urteil befasst sich infolgedessen mit der Tragweite der sog. Besitzstandsgarantie. Befindet sich ein solches Gebäude ausserhalb der Bauzone, so werden die Probleme grundsätzlich durch Art. 24 Abs. 1 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) geregelt. Das kantonale Recht vermag immerhin – nach Abs. 2 dieser Bestimmung – eine Renovation, eine teilweise Umgestaltung oder den Wiederaufbau des Gebäudes zu gestatten, insofern diese Arbeiten mit den hauptsächlichen Anliegen der Raumplanung vereinbar sind. Befindet sich das Gebäude dagegen – wie im vorliegenden Fall – innerhalb einer Bauzone, so ist das Problem, unter dem einzigen Vorbehalt der Anforderungen von Art. 24 RPG, durch das kantonale Recht zu lösen. Die Freiheit, die der Kanton dabei genießt, hat freilich ihre Schranken.

Die Besitzstandsgarantie

Aus der Eigentumsgarantie von Art. 22ter der Bundesverfassung und aus dem Grundsatz der Nüchternwirkung der Gesetze hat die Praxis nämlich eine Besitzstandsgarantie abgeleitet. Danach können einschränkende neue Rechtssätze auf altrechtlich bewilligte Bauten nur angewandt werden, wenn ein bedeutendes öffentliches Interesse dies erfordert und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Dies ist jedoch nur eine Minimalgewähr. Die Kantone können den Besitzstand in weiter gehender Weise schützen. Sie dürfen nur nicht gegen die Hauptgrundsätze der Raumplanung verstossen. Dies hat zu sehr verschiedenen kantonalen Lösungen geführt. Sie gehen von der Zulassung lediglich der Bauerhaltung und des normalen Unterhalts einerseits bis zum blossen Verbot substantieller Änderungen andererseits. Im Kanton Genf, um den es im

Bundesgerichtsentscheid ging, bestehen Regelungen für Gebäude, die sich heute nicht (mehr) in der Bauzone befinden. So weit ein nach altem Recht gebautes Haus jedoch innerhalb einer Bauzone liegt, hat der Kanton Genf keine Bestimmungen darüber erlassen, wie es sich verhalte, wenn ein solches Gebäude zonenwidrig wäre oder den heute in der Zone geltenden Vorschriften nicht entspreche.

Kantonale Möglichkeiten

Die kantonale Vorinstanz hatte im vorliegenden Fall den Arbeiten an der umstrittenen Liegenschaft den Schutz der Besitzstandsgarantie zukommen lassen. Das genferische Recht sieht für Gebäude, die ausserhalb einer Bauzone existieren, ausdrücklich die Möglichkeit vor, sie zu renovieren, sie teilweise umzubauen, ja zu rekonstruieren, sofern dabei der Rahmen der wichtigsten raumplanerischen Erfordernisse gewahrt bleibt. Wenn dies ausserhalb der Bauzone erlaubt ist, so vermochte das Bundesgericht nichts Unhaltbares und damit Willkürliches darin zu erblicken, dass das kantonale Verwaltungsgericht solches – mangels anderer Regeln – auch innerhalb der Bauzone für ein nicht mehr deren Bestimmungen entsprechendes Gebäude zulies. Es hatte dies zudem nicht für alle Fälle, sondern nur für den ihm vorgelegten, konkreten Fall, nach einer für diesen allein gültigen Interessenabwägung, entschieden.

Die Behauptung, der Bau habe schon zu Beginn unseres Jahrhunderts, bei seiner Erstellung, den damals geltenden Bestimmungen nicht entsprochen, war zu spät, nämlich erst vor Bundesgericht, erstmals erhoben worden. Das Bundesgericht bemerkte aber noch, die Möglichkeit, einen ganzen oder teilweisen Abbruch eines regelwidrig erstellten Baus anzuordnen, werde in der Regel innert 30 Jahren verwirkt (Bundesgerichtsentscheid BGE 107 Ia 121). Hier handelt es sich aber um einen rund siebzighjährigen Besitzstand.

Der Prozess vor Bundesgericht war das Werk von Nachbarn. Diese hatten sich am Umfange der Arbeiten gestossen, die vorab der Wärmeisolation und bedeutenden Unterhaltsarbeiten an Dach, Fassade und Malerarbeiten dienten. Es erwies sich, dass der Dachstuhl in so schlechtem Zustande war, dass er demontiert werden musste. Dabei brachen gewisse Mauern ein und mussten im Dachstock vorerst entfernt werden. Der Bauherr hatte aber ohnehin die Absicht, den Wohnraum im Dachstock (dem dritten Stockwerk) durch Änderung am Balkenwerk zu vergrössern. Dies wurde ihm nachträglich auch bewilligt. Die Nachbarn hatten sich nach der Entfernung des Dachstocks darauf berufen, heute seien in dieser Zone drei Wohnstockwerke übereinander nicht mehr erlaubt. Es war aber zulässig, die erweiterte Erneuerung der Dachwohnung in diesem Fall in den Genuss der Besitzstandsgarantie zu bringen, wie es das Verwaltungsgericht getan hatte.

Die Nachbarn nahmen auch sonst an diesen Veränderungen Anstoss, die mit einer Erhöhung der Dachbalkenlage um 5 cm sowie mit einer Verstärkung der Aussenmauern durch

einen Backsteinmantel von 8 bis 10 cm Dicke verbunden war. Dieser Mantel wurde ausserdem durch mehrere Eisenbetongurten zusammengehalten. Die von den Nachbarn wahrnehmbaren Änderungen des Bauwerks durften jedoch vom kantonalen Verwaltungsgericht als geringfügig genug betrachtet werden, damit daraus keine wesentliche Veränderung des bisherigen Quartiercharakters abgeleitet werden könne. Die staatsrechtliche Beschwerde der Nachbarn wurde daher vom Bundesgericht abgewiesen, so weit darauf einzutreten war. (Urteil vom 4. Februar 1987).

R. Bernhard

Verunglücktes Verfahren zur Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert

Die Streitfrage, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert einem einzigen der vorhandenen Erben zugewiesen werden solle (Artikel 620 des Zivilgesetzbuches, kurz: ZGB) ist im folgenden Fall verfahrensmässig wie der Sache nach so falsch angepackt worden, dass sich daraus grundsätzliche Hinweise ergeben, wie ein solcher Fall behandelt werden muss.

Im Kanton Uri ist für ein solches Zuweisungsgesuch in erster Instanz der Einwohnergemeinderat, in zweiter der Regierungsrat zuständig. Mit einer Berufung gegen den Entscheid des letzteren hatte eine mit der Zuweisung nicht einverständene Erbin geltend zu machen versucht, eine derartige Auseinandersetzung gehöre vor den Richter und nicht vor diese Behörden.

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes gab indessen zu bedenken, nach Art. 621 Abs. 1 ZGB entscheide im Streitfall «die zuständige Behörde» über die Zuweisung des Gewerbes, dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben. Das Bundesrecht überlässt es somit den Kantonen, den Richter oder eine Verwaltungsbehörde für zuständig zu erklären.

Alle Erben einbeziehen

Damit ist aber das Verfahren den Kantonen nicht völlig freigestellt. Sie müssen dafür sorgen, dass sämtliche am zivilrechtlichen Anspruch beteiligten Personen – insbesondere die Erbengemeinschaft bzw. die einzelnen ihr angehörenden Erben – Gelegenheit erhalten, sich am Verfahren mit allen Rechten und Pflichten zu beteiligen. Sie müssen somit Anträge, Behauptungen und Beweismittel vorbringen oder diese widerlegen können.

Dafür besteht keine Gewähr, wenn die erste kantonale Instanz das Begehren um ungeteilte Zuweisung so behandelt, wie wenn es sich z.B. um ein Subventionsgesuch handeln würde, d.h. ohne dass die betroffenen Miterben in das Verfahren einbezogen würden. Es würde allerdings genügen, wenn die Erbengemeinschaft wenigstens vor der oberen kantonalen Instanz die Möglichkeit erhält, sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Argumente vorzutragen und von der mit voller Beurteilungsbefugnis und -freiheit urteilenden Behörde prüfen zu lassen. Diese Mög-

lichkeit besteht offensichtlich im Verfahren vor dem Regierungsrat von Uri.

Wenn nun eine Erbin, die durch einen Rechtsanwalt vertreten war, vor dem Regierungsrat nicht alles vorbringen liess, was nach ihrer Auffassung zu beurteilen war, sondern sich darauf beschränkte, eine vom Einwohnergemeinderat durch einseitiges, nur den Gesuchsteller einbeziehendes Verfahren begangene Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu rügen, so konnte ihr vor Bundesgericht nicht mehr geholfen werden. Sie konnte insofern dem Regierungsrat keine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheitsgebot und daraus abgeleitetes Verbot der Willkür, sowie Anspruch auf Gehör) mehr vorwerfen. Abgesehen davon hätte sie einen solchen Vorwurf mit einer staatsrechtlichen Beschwerde und nicht mit der zivilrechtlichen Berufung erheben sollen. Der Entscheid des Regierungsrates erwies sich jedoch unter einem anderen Gesichtspunkt als bundesrechtswidrig: In einem Verfahren um ungeteilte Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes müssen von Bundesrechts wegen sämtliche Erben einbezogen werden. In welcher Form dies geschieht, bestimmt sich nach kantonalem Recht (Bundesgerichtsentscheid BGE 90 II 4, Erwägung 1). Die Erben können sich freilich auch ausserhalb eines solchen Prozesses halten. Doch muss eindeutig feststehen, dass sie bereit sind, sich einem Zuweisungsentcheid, der gegenüber allen Erben seine Wir-

kung entfalten muss, zu unterziehen. Dem Regierungsratsentscheid liess sich nun nichts über die Stellungnahme der übrigen Erben entnehmen, ausser, dass sich drei von ihnen einem Teilungsvertrag widersetzt hatten, was das vorliegende Verfahren in Gang setzte. Der Regierungsrat wird deshalb in einem neuen Verfahren die Erben noch einzubeziehen haben.

Eine Rechtsumgehung

Aus dem Verfahren ging hervor, dass der Gesuchsteller, ein älterer Landwirt, das Gewerbe nur übernehmen wollte, um es alsbald seinem Sohne, ebenfalls Landwirt, zu übergeben, der als Nichterbe keine Zuweisung für sich beanspruchen konnte. Der Regierungsrat von Uri hatte diesen Vater deshalb verpflichtet, die Grundstücke zum Ertragswert seinem Sohn zu Eigentum zu übertragen. Dies wurde indessen vom Bundesgericht als nicht zulässig befunden.

Die Rechtsprechung lässt es zwar zu, ein landwirtschaftliches Gewerbe gestützt auf Art. 620 Abs. 1 ZGB einem Erben zuzuweisen, der es nicht selber bewirtschaften wird. Vorausgesetzt wird aber, dass der Übernehmer fähig ist, das Gewerbe einem richtig ausgewählten Pächter oder Verwalter zur Bewirtschaftung zu übergeben. Hier war jedoch eine Weitergabe des Eigentums vorgesehen. Diese hätte zwar erwarten lassen, dass der Landwirtschaftsbetrieb nachkommenden

Generationen dienen wird, was dem Sinn und Geist des bürgerlichen Erbrechts durchaus entspricht. Indessen lässt dieses Recht es nicht zu, dass ein Nichterbe auf Kosten der Erben beim Eigentumserwerb begünstigt wird. Die Begünstigung muss streng auf den Kreis der Erben beschränkt bleiben. Das vom Regierungsrat gewählte Vorgehen bildete eine klare Umgehung der erbrechtlichen Vorschriften, insbesondere von Art. 620 ff. ZGB, aber auch des Weiterveräusserungsverbots gemäss Art. 218 ff. des Obligationenrechts und des Gewinnanteilsrechts der Miterben gemäss Art. 619 ff. ZGB. Die Eignung des Übernehmers muss ausserdem gegenüber jener von Miterben, deren Stellungnahme bis jetzt unbekannt geblieben ist, abgewogen werden, sofern sich diese noch um die Übernahme des Gutes bewerben. Auf die Eignung des Sohnes des Übernahmekandidaten allein kann es nicht ankommen. Sie wäre aber allenfalls im Sinne von Art. 621 Abs. 1 ZGB bei Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der übernahmewilligen Erben beachtlich. Infolgedessen hiess das Bundesgericht die Berufung der Miterbin gut, so weit darauf einzutreten war. Es wies die Sache in Aufhebung des regierungsrätlichen Beschlusses an den Regierungsrat zurück, damit dieser ergänzende Feststellungen treffe und im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen neu entscheide. (Urteil vom 30. April 1987).

R. Bernhard

ZOLLIKON

Der Vollautomat



Die Totalstation Et-1 ist das Flaggschiff einer kompletten Gerätefamilie für die computerunterstützte und millimetergenaue Vermessung. Reichweiten von bis zu 2600 m, elektronische Winkelmessung, berührungsfreie Bedienung, automatische Kompensation der Erdkrümmung und externe Datenspeicher sind nur einige der vielen Rosinen.

Für Qualität, Präzision und praxiserprobte Konstruktion bürgt der Name: TOPCON. Verlangen Sie die Beweise:



WEIDMANN+SOHN

Abt. Präzisionsinstrumente
Gustav-Maurer-Strasse 9
8702 Zollikon, Tel. 01-39152 62

Für alles die richtige Optik

Baueinspracherecht Dritter auf Grund von Vorschriften über die Einordnungspflicht

Vorschriften, wonach ein Bauwerk sich in seine landschaftliche und umgebende Nachbarschaft ästhetisch einzuordnen habe, können unter Umständen Nachbarn zur Baueinsprache und damit auch zum Erheben einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen einen kantonal letztinstanzlichen Baueinspracheentscheid legitimieren. Dies hat die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes dargelegt.

Die ständige Rechtsprechung lautet dahin, dass Dritte befugt sind, gegen eine Baubewilligung der kantonalen Behörde den Rechtsweg zu beschreiten, sofern sie einerseits die Verletzung von Vorschriften geltend machen können, die wenigstens zum Teil den Schutz der Nachbarn bezwecken, also nicht einzig im öffentlichen Interesse erlassen worden sind. Andererseits müssen solche Anfechtungswillige auch aufzeigen, dass sie von der Verletzung dieser Vorschriften selber unmittelbar betroffen sind, d.h. dass ihnen im konkreten Fall die Eigenschaft eines Nachbarn zugesprochen werden muss (Bundesgerichtsentscheide BGE 112 Ia 89, Erwägung 1 b; 109 Ia 93 f., Erw. b, sowie 172, Erw. 4 a; 105 Ia 356, Erw. 3 a).

Grundsätzlich sind die kommunalen und kantonalen Bestimmungen über die ästhetische Einordnung von Bauten in den landschaftlichen Rahmen und die bauliche Umgebung lediglich im Interesse der Allgemeinheit erlassen. Ein Nachbar kann infolgedessen nicht legitimiert sein, diese Bestimmungen anzurufen und ihre Missachtung mittels einer staatsrechtlichen Beschwerde zu rügen (BGE 112 Ia 90; 101 Ia 544; 99 Ia 261, Erw.3 b).

Die Ausnahme von der Regel

Das Bundesgericht hat in einem amtlich nicht publizierten Entscheid vom 4. Juli 1979 immerhin hervorgehoben, dass nach einem Teil der Rechtslehre und der kantonalen Rechtsprechung solche Vorschriften innerhalb gewisser Gegebenheiten neben den vorwiegenden öffentlichen Interessen auch private, solche der Nachbarn, in Schutz zu nehmen vermögen. Der Anwohner, der sich auf diesen Schutz zu berufen gedenkt, hat danach immerhin darzutun, dass der von ihm angefochtene Bau als schwerwiegender Eingriff in die landschaftliche Umgebung auch eine direkte Benachteiligung seines Eigentums bewirkt. Unter diesen Voraussetzungen hat damals das Bundesgericht einen Entscheid des Bündner Verwaltungsgerichtes als nicht willkürlich beurteilt, das einen Nachbarn als legitimiert bezeichnet hatte, sich dem dunkelblauen Anstrich einer Hausfassade im Zentrum von Chur zu widersetzen, weil mit diesem Anstrich nicht ausgeschlossen sei, dass der umgebende landschaftliche Rahmen gravierend verschlechtert und schwerwiegende Nachteile für das Eigentum des Nachbarn entstehen würden.

In der im jetzigen Bundesgerichtsurteil in Frage stehenden Tessiner Gemeinde bestanden für die Erweiterung und Wiederinstandstellung eines Gebäudes keine spezifi-

schen Vorschriften über Gebäudehöhe und -abstände. Einzig die bestehenden Einordnungsvorschriften für die in Frage stehende Kernzone konnten auf das Bauvorhaben angewendet werden. So weit diese Vorschriften, welche das Bauvolumen betrafen, gute Wohnverhältnisse und ein Minimum an Licht- und Sonneneinfall zu garantieren bestrebt sind, sind sie – dem Bundesgericht zufolge – im Interesse der Nachbarn erlassen. Ob schon diese Vorschriften in erster Linie die Bauästhetik und damit öffentliche Interessen wahrzunehmen suchen, können sie auch vom einzelnen Dritten angerufen werden.

Der Beschwerdeführer hatte sich auf eine Vorschrift berufen, welche 3 m Abstand vom Rande eines öffentlichen Weges erfordert hätte. Der Beschwerdeführer wehrte sich gegen eine Ausnahmegewilligung, welche es erlaubt hätte, einen Liftschacht 1,5 m vom Wegrand entfernt zu errichten. Auch hier anerkannte das Bundesgericht, dass dieser Rechtssatz nicht nur öffentliche, sondern auch nachbarliche Interessen schütze. Der Beschwerdeführer sei daher befugt, gestützt darauf zu rekurieren. (Urteil vom 30. Dezember 1986.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

8–9/87. H. Draheim: Die Sbirren von Frankfurt oder Ein böses Dreiecksverhältnis. F. Adam, H. Kantelhardt: Das Konzept für ein digitales Geländemodell in Hessen. S. Yimin, R. Strauss, P. Lux: Eine Zwei-Phasen-Lösung für Überwachungsnetze nach der L₁-Norm. W. Caspary: Ingenieurvermessungen. W. Maurer, F. Rossmeyer, K. Schnädelbach: Messung periodischer Bewegungen mit dem Laser-Interferometer. W. Ellmer, W. Welsch: Ein Grossturbinentisch als dynamisches System. H. Borutta, J. Peipe: Photogrammetrische Erfassung von Deformationen im Automobilbau. H. Seckel: 18. DVW-Seminar «Deformationsmessungen». A. Schödlbauer, H. Glasmacher, K. Krack: Vergleichsmessungen im Global Positioning System mit verschiedenen Empfängertypen. H. Denker: Vergleich von Macrometermessungen mit Doppler- und Laserresultaten. H. Draheim: FIG-Ehrung für Gerhard Eichhorn. H. Draheim: 225 Jahre Breithaupt und Sohn.

Bildmessung und Luftbildwesen

5/87. F. Müller, G. Strunz: Kombinierte Punktbestimmung mit Daten aus analogen und digital aufgezeichneten Bildern. G. Düsedau, R. Hössler, W. Reinhardt, R. Thiemann: Digitale Geländemodelle – Neue Entwicklungen und Möglichkeiten. H. Ebner, D. Fritsch, W. Gillesen, C. Heipke: Integration von Bildzuordnung und Objektrekonstruktion innerhalb der Digitalen Photogrammetrie. M. Stephani, K. Eder: Leistungspotential einer Teilmesskammer beim Einsatz in der Architekturphotogrammetrie.

Bollettino di Geodesia e Scienze Affini

2/87. F. Bocchio: Geodetic Aspects of Geodynamic Inertia Effects. K.P. Schwarz: Geoid Profiles from an Integration of GPS Satellite and Inertial Data. F. La Cava: Trattamento delle matrici sparse mediante la teoria dei grafi. S. Arca: Calcoli di compensazione della rete trigonometrica nazionale. B. Hofmann-Wellenhof: A Touch of United States of Europe: Common Data Management for the Geoid Determination.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie

2/87. K. Hanke, A. Grimm-Pitzinger: Eine Optimierungsstrategie für Tunnelnetze. J. Zeger: Überprüfung des österreichischen Triangulierungsnetzes. G. Stolzka: Die Stellung des Geodäten bei umweltrelevanten Planungs- und Administrationsaufgaben.

Der Vermessungsingenieur

5/87. Jacobs: 225 Jahre F.W. Breithaupt & Sohn, Kassel. Farhur/Jacobs/Kapelle: Die neue Totalstation Geodimeter 440 – Prüfung und Genauigkeitsuntersuchung. Volk: Erfolgreich sein, heisst den Absprung zu konsequentem Handeln finden. Ebenfeld: Räumliche und projektive Transformationen. Minnow: Marinos von Tyros, der vergessene Geograph und sein Werk. Brunthaler: Konzept und Realisierung moderner Geodäsie-Software. Schwenk/Müller: Realisierung des Berliner Automationsystems für Vermessungsingenieure (BAV). Heyink: Personalcomputer – Marktübersicht?

Vermessungstechnik

8/87. K. Szangolies: Entwicklungstendenzen in der photogrammetrischen Aufnahme- und Auswertetechnik. H.-G. Kern, A. Schmidt: Erfahrungen bei der Anwendung des Programmsystems SAMT in der photogrammetrischen Produktion der DDR. F. Plischke: Der Einfluss von Luftfahrzeugbewegungen auf die Qualität von Fernerkundungsaufzeichnungen. N. Diete: Der Einfluss externer Erregerkräfte auf die Luftbildqualität und Möglichkeiten zu dessen Verringerung. W. Rempke: Entscheidungskriterien für die Wahl des Verschluss-Konstruktionsprinzips für die Luftbildmesskammer LMK. H. Weichelt, W. Herr: Zur Vorverarbeitung multispektraler Daten. M. Roule: Die weitere Entwicklung der Photogrammetrie in der CSSR. T. Braunschweig, J. Döhlert, J. Ehrhardt: Möglichkeiten des Einsatzes optischer Verfahren in der Bauzustandsermittlung.

Vermessungswesen und Raumordnung

6–7/87. W. Siebert: 200 Jahre Stadtvermessung und 200 Jahre Eigentumskataster in Frankfurt am Main. P. Altenburger: Von der «Antrags-» zur «Dienstleistungsverwaltung» – Beratung und Förderung als Leitmotive der Frankfurter Stadterneuerung. K. Haag: Zusammenarbeit zwischen der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung und der Hessischen Elektrizitäts-AG bei der Herstellung einer digitalen Flurkarte. A. Gipper: Flurbereinigung mit Dorferneuerung – Notwendige Folge von Verkehrsplanungen. E. Fink: